



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. März 1986

Nr. 798

EG GRETZENBACH: Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Bühl-
acker

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem
Regierungsrat den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Bühl-
acker zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan umfasst die Umzonung eines Teilgebietes
östlich der Bühlackerstrasse von der W3 in die W2, die Um-
etappierung des übrigen Gebietes von der II. in die I. Etappe
und die Abänderung und Vereinfachung der Strassener-
schliessung und der zugehörigen Baulinien.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Dezember
1985 bis 6. Januar 1986. Es ging eine Einsprache ein, auf die
der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Januar 1986 nicht
eintrat und dabei den Plan genehmigte. Eine Beschwerde liegt
nicht vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken.

Im nördlichen Teil des Planes, der bisher der Zone W2,
II. Etappe, angehört hat, fehlt eine unmissverständliche
Aussage über die Etappierung. Aus den Beratungen im Gemeinde-
rat geht indessen hervor, dass der gesamte Geltungsbereich,
also auch der nördliche Teil, der I. Etappe zugeteilt werden
soll. Unter dieser Voraussetzung wurde bisher auch mit den

verkaufs- und bauwilligen Grundeigentümern verhandelt. Um die Verweigerung des rechtlichen Gehörs auf jeden Fall auszuschliessen, hat die Gemeinde nach erfolgter Auflage alle von der Unklarheit betroffenen Grundeigentümer auf die tatsächliche Etappierung hingewiesen. Diese stimmen mit Datum vom 17. Februar 1986 der Zuteilung zur I. Bauetappe ausdrücklich zu.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Bühlacker der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. April 1986 noch 4 bereinigte Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 80) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 5014 Gretzenbach

Ingenieurbüro Hermann Tanner, Rohrerstrasse 28, 5000 Aarau

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung:

Gretzenbach: Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Bühlacker.